

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Berglern

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

landschaftpl. Belange eingearbeitet

Änderung

Fassung vom:

Bebauungsplan Nr.

Fassung vom: 23-10-2024

Änderung

für das Gebiet: **Bajuwarenhof Ost**

mit Grünordnungsplan mit eingearbeiteter Grünordnung

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs: ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **08.07.2024 intern**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-1;
Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeiter:

Tel.: 08122/58-1519

Fax: 08122/58-1246

E-Mail:

- keine Bedenken und Anregungen
- auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
- Rechtsgrundlagen:
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
- Sonstige Einwendungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde Berglern weist mit der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes Bajuwaren Hof Ost ein Wohngebiet im Ortsteil Mitterlern aus.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung wurde wie bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes unter Anwendung des bekannten Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (2003)“ grundsätzlich nachvollziehbar abgearbeitet.

Der notwendige Kompensationsbedarf soll auf der Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich der Feldlerche und der Wiesenschafstelze multifunktional erbracht werden. Gegenwärtig befindet sich die konkrete artenschutzrechtliche Maßnahme noch in der fachlichen Abstimmung, sodass eine konkrete Zuordnung der nachzuweisenden eingriffsrechtlichen Kompensationsfläche erst nach finaler Festlegung der Maßnahmen erfolgen kann. Dies ist im weiteren Verfahren zu beachten und entsprechend anzupassen.

Artenschutz

Auf Ebene der 18. Flächennutzungsplanänderung wurden bereits Kartierungen vorgenommen und Aussagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet. In dem beiliegenden Fachbeitrag wurden die Erkenntnisse entsprechend festgehalten. Die Kartierungen erfolgten nach den gängigen Methodenstandards. Im Ergebnis kommt es durch die zukünftige Lebensraumentwertung zu einer artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung von fünf Vogelbrutpaaren (3 Feldlerchen- und 2 Wiesenschafstelzenbrutpaaren) des Offenlandes.

Damit es beim späteren Planvollzug zu keinem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG kommt, wurden bereits parallel zur der Flächennutzungsplanung Flächen innerhalb des notwendigen Radius für den artenschutzrechtlichen Ausgleich im Sinne von vorgezogenen Maßnahmen (CEF- Maßnahmen) vorgeschlagen und abgestimmt.

Die CEF- Maßnahmen für Feldlerche und Wiesenschafstelze müssen im räumlichen Zusammenhang innerhalb eines Radius von 2-3 km zum bestehenden Vorkommen erbracht werden.

Im Umweltbericht wird unter Punkt 6.2 Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ gegenwärtig pauschal auf die im Fachbeitrag definierten Maßnahme M4 Bezug genommen.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind die Maßnahmen allerdings flächenscharf zu beschreiben und rechtlich zu sichern.

Dies wird laut Umweltbericht im weiteren Verfahren konkretisiert und ergänzt. Die Untere Naturschutzbehörde steht hierzu bereits im Austausch mit dem Gutachterbüro und der Gemeinde.

Eine abschließende Stellungnahme zu Artenschutzthematik kann daher gegenwärtig noch nicht erfolgen.

Sollten sich die anvisierten CEF-Maßnahmen als nicht als wirkungsvoll oder umsetzbar erweisen, bzw. keine geeigneten Flächen in räumlicher Nähe im benötigten Zeitraum zur Verfügung stehen, wäre die Höhere Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren zwingend einzubinden, um ggf. eine artenschutzrechtliche Inaussichtstellung bzw. Ausnahme zu beantragen.

Sonstiges

Für die Neupflanzungen sind große Pflanzgruben (mind. 12m³) und ein entsprechender Bodenaufbau vorzusehen. Hierzu verweisen wir auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2“ sowie auf die DIN Normen 18915 und 18916.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Art. 9 Satz 4 BayNatSchG zu beachten ist. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB, nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz für eine Erfassung im Ökoflächenkataster zu übermitteln.

Es ist zu beachten, dass wegen der Umstellung des Meldesystems das LfU seit August 2021 keine Meldungen per elektronischem Meldebogen, per E-Mail oder in Papierform mehr entgegennimmt.

Weitere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite des LfU's (www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/index.htm).

Abschließend wird angemerkt, dass in der Begründung unter „Punkt 7 – Hinweise“ im Abschnitt Naturschutz die naturschutzfachliche Stellungnahme aus dem FNP-Verfahren auszugsweise wortwörtlich aufgeführt ist.

Da die darin formulierten Anmerkungen und Fragestellungen innerhalb der Hinweise nicht abgearbeitet sind, stellt die Übernahme der fachlichen Stellungnahme keine sachgerechte Abarbeitung der eingriffsrechtlichen, artenschutzrechtlichen und grünordnerischen Belange dar.

Im weiteren Verfahren sind aus der fachlichen Stellungnahme für die Flächennutzungsplanänderung - falls relevant - konkrete Hinweise herauszuarbeiten und in die gegenständliche Bebauungsplanung einzuarbeiten.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-1
Naturschutzbehörde
Erding, den 11.11.2024
i.A.



Anlage:
Abdruck an: